Bundesrat Drucksache **234/94**

17.03.94 11 Seiten

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

A. Zielsetzung

Die im grenzüberschreitenden deutsch-schweizerischen Straßenverkehr verwendeten Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht unterliegen bisher einer Teilkraftfahrzeugsteuer. Grundlage hierfür ist die Verordnung vom 27. März 1985 (BGBl. I S. 615), die zur Wiederherstellung der Gegenseitigkeit erforderlich war, die Grundlage einer deutsch-schweizerischen Vereinbarung aus dem Jahre 1928 ist und die durch die Einführung der schweizerischen Schwerverkehrsabgabe am 1. Januar 1985 nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet war. Durch eine deutsch-schweizerische Absprache ist die Gegenseitigkeit für den Wegfall der Teilkraftfahrzeugsteuer geschaffen worden.

B. Lösung

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 27. März 1985 wird die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für schweizerische Fahrzeuge auf der Grundlage der Vereinbarung aus dem Jahre 1928 in vollem Umfang wiederhergestellt.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um rd. 6 Millionen DM vermindert.

Bundesrat Drucksache **234/94**

17.03.94

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. März 1994

021 (43) - 521 05 - Gr 15/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Drucksache 234/94

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

Vom 1994

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr vom 27. März 1985 (BGBl. I S. 615) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Schweizerische Personenkraftfahrzeuge, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, sind seit dem 1. Januar 1961 unter der Voraussetzung des § 3 Nr. 13 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) unabhängig davon, ob Gegenseitigkeit gewährt wird, für ein Jahr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Alle anderen schweizerischen Straßenfahrzeuge waren auf Grund der Anordnung des Reichsministers der Finanzen vom 21. März 1929 (Reichssteuerbl. 1929 S. 207), geändert durch die zweite Anordnung des Reichsministers der Finanzen vom 22. August 1930 (Reichssteuerbl. 1930 S. 563) beliebig oft für vierzehn aufeinanderfolgende Aufenthaltstage im Bundesgebiet von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt. Grundlage für die Anordnungen war die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland zur Beseitigung von Schwierigkeiten steuerlicher und verkehrsrechtlicher Art auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugverkehrs vom 20. Juni 1928. Diese Vereinbarung ist zur Herstellung der Gegenseitigkeit abgeschlossen worden. Die Gegenseitigkeit war bis zum 31. Dezember 1984 gegeben, da deutsche Fahrzeuge bis zu diesem Zeitpunkt beim vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz von den dortigen Motorfahrzeugsteuern befreit waren und damit nicht zu einer der Kraftfahrzeugsteuer vergleichbaren Steuer herangezogen wurden.

Die Schweiz hat mit Wirkung vom 1. Januar 1985 für schweizerische und ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t, welche die für den allgemeinen Verkehr geöffneten schweizerischen Straßen befahren, eine Schwerverkehrsabgabe eingeführt. Die Schwerverkehrsabgabe wird je nach Fahrzeugart in unterschiedlicher Höhe, unabhän-

gig von dem Umfang der Benutzung der Straßen pauschal erhoben. Bemessungsgrundlage ist - ausgenommen bei Kraftomnibussen, die einheitlich behandelt werden - das Gesamtgewicht der Fahrzeuge.

Wegen dieser rechtlichen Gestaltung ist die schweizerische Schwerverkehrsabgabe nach deutscher Auffassung mit der Kraftfahrzeugsteuer vergleichbar. Da sie auch für deutsche Fahrzeuge erhoben wird, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, war die bisherige Gegenseitigkeit, die Voraussetzung für die aufgrund der Vereinbarung vom 20. Juni 1928 eingeräumte Befreiung schweizerischer Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer ist, ab dem 1. Januar 1985 nicht mehr in vollem Umfang gegeben. Im Verhandlungswege ist es seinerzeit nicht gelungen, das dadurch zuungunsten der deutschen Seite eingetretene Ungleichgewicht durch eine entsprechende Änderung der rechtswirksam fortgeltenden Vereinbarung vom 20. Juni 1928 zu beseitigen.

Durch Verordnung vom 27. März 1985 (BGBl. I S. 615) ist zur Wiederherstellung der Gegenseitigkeit für schweizerische Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t ab 31. März 1985 eine Teilkraftfahrzeugsteuer eingeführt worden. Die Belastung für schweizerische Fahrzeuge durch diese Steuer entspricht der Belastung deutscher Fahrzeuge mit der Schwerverkehrsabgabe. Die Teilkraftfahrzeugsteuer ist seinerzeit von der Schweiz hingenommen worden.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr in der Bundesrepublik Deutschland, die im Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) ab 1. Juli 1990 vorgesehen, aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 12. Juli 1990 und des diese Anordnung bestätigenden Urteils des EuGH vom 19. Mai 1992 - Rechtssache C - 195/90 - jedoch

nicht durchgeführt wurde, hielt die Schweiz die Erhebung der Teilkraftfahrzeugsteuer für rechtswidrig. Da die Bundesrepublik Deutschland nicht bereit war, die Teilkraftfahrzeugsteuer, deren Erhebung vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 nach § 16 KraftStG ausgesetzt war, aufzuheben, hat die Schweiz ab 17. Juli 1991 die folgenden Gegenmaßnahmen eingeleitet:

a) Die im Frühjahr 1991 mit dem Bundesministerium für Verkehr vereinbarte Erhöhung des Bewilligungskontingents für den bilateralen Güterverkehr wurde rückgängig gemacht.

b) Es wurde eine Übergewichtsgebühr von 20 Sfr ("Kanzleigebühr") nur für deutsche Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen eingeführt, die mit einem Gesamtgewicht von mehr als 28 t in die sog. Radialzone (10 km) der Schweiz einfahren.

Nach langwierigen Verhandlungen wurden durch eine Absprache im Sinne einer Erleichterung des Straßengüterverkehrs vom 23. Dezember 1993 zwischen dem schweizerischen Verkehrsminister und - mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen - dem deutschen Bundesminister für Verkehr folgende Regelungen getroffen, die zum 1. Januar 1994 durch innerstaatliche Maßnahmen in Kraft gesetzt werden sollen:

1. <u>Deutsche Teilkraftfahrzeugsteuer und schweizerische Übergewichtsgebühr</u>

   Für Fahrzeuge, die in der Schweiz zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland eingeführt werden, wird in Deutschland die Teilkraftfahrzeugsteuer aufgehoben.

Für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz eingeführt werden, wird in der Schweiz die Übergewichtsgebühr aufgehoben.

Die oben erwähnte Befreiung erstreckt sich nicht auf nichtdiskriminierende Beiträge zur Deckung der Wegekosten, die gemäß Territorialitätsprinzip erhoben werden. Somit bleibt eine zukünftige Einführung einer Straßenbenutzungsgebühr in Deutschland sowie die Aufrechterhaltung der schweizerischen Schwerverkehrsabgabe möglich.

2. Bilaterales Kontingent

Das bilaterale Kontingent für den genehmigungspflichtigen Straßengüterverkehr wird für 1994 auf 250.000 Fahrtengenehmigungen festgesetzt. Das Zeitgenehmigungskontingent wird auf 1.000 Genehmigungen festgesetzt. Für eine Zeitgenehmigung werden im Jahreskontingent 70 Fahrtgenehmigungen angerechnet.

Die Gemischte Kommission Deutschland/Schweiz kann weitere Erhöhungen dieses Kontingents vorschlagen.

3. CH-Grenze

Die Autobahn N2/N3 darf zur Erreichung der Belade- und Entladeorte in den Radialzonen Basel, Rheinfelden und Stein-Säckingen zwischen Basel und Frick und umgekehrt unter folgenden Bedingungen mit 40-Tonnen-Fahrzeugen uneingeschränkt benutzt werden:

a) Die N2/N3 wird ausschließlich für den internationalen Verkehr in den Radialzonen Basel, Rheinfelden und Stein-Säckingen geöffnet. Eine Ausweitung über diese Radialzonen wird von schweizerischer Seite strikt abgelehnt.

b) Diese Neuordnung wird beim möglichen Bau einer neuen Grenzbrücke in Rheinfelden und dem Betrieb eines neuen leistungsfähigen Grenzzollamtes neu beurteilt.

c) Die N2/N3 dient ausschließlich zur Erreichung der Belade- und Entladeorte in den Radialzonen Basel, Rheinfelden und Stein-Säckingen. Der Transitverkehr außer auf Grund der geltenden schweizerischen Gesetzgebung ist nicht gestattet.

Durch die Regelungen in Nummer 1 wird die Vereinbarung vom 20. Juni 1928 zwischen der Schweiz und Deutschland abgeändert. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben der Unterzeichnung der Absprache zugestimmt.

Die im Entwurf vorgelegte Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 27. März 1985 hinsichtlich der Aufhebung der Teilkraftfahrzeugsteuer für schweizerische Fahrzeuge dient der Umsetzung der Absprache in nationales Recht.

Für die Länder, in erster Linie Baden-Württemberg, werden durch die Aufhebung der Teilkraftfahrzeugsteuer Mindereinnahmen in Höhe von etwa 6 Millionen DM jährlich eintreten. Die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Für den Bund werden geringfügige Verwaltungskosten (Ausstellung von Steuerkarten durch die Zollstellen, Weiterleitung der vereinnahmten Steuerbeträge an die Finanzämter) entfallen.

Die geringfügigen Steuermindereinnahmen wirken sich - wie schon die Mehreinnahmen bei der Einführung der Teilkraftfahrzeugsteuer - nicht auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau aus.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach dieser Vorschrift werden die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 27. März 1985 (BGBl. I S. 615), in denen die Erhebung der Teilkraftfahrzeugsteuer für schweizerische Fahrzeuge geregelt ist, aufgehoben. Dadurch werden die schweizerischen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t, die zum vorübergehenden Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland gelangen, wieder uneingeschränkt entsprechend der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 20. Juni 1928 von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Die Verordnung vom 27. März 1985 kann nicht vollständig aufgehoben werden. § 1 enthält die innerstaatliche Regelung zur Befreiung schweizerischer Fahrzeuge auf der Grundlage der Vereinbarung vom 20. Juni 1928, die bis zum 30. März 1985 nur durch Anordnungen des Reichsministers der Finanzen (vgl. Abschn. I) getroffen war.

Zu Nummer 2

Artikel 4 der Verordnung vom 27. März 1985 enthält die Berlin-Klausel, die inzwischen gegenstandslos geworden ist. Die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

Zu Artikel 2

Durch diese Vorschrift wird die Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt. Dies entspricht der Absprache vom 23. Dezember 1993.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben im Verwaltungswege im Vorgriff auf diese Verordnung angeordnet, daß die Teilkraftfahrzeugsteuer für schweizerische Fahrzeuge ab 1. Januar 1994 nicht mehr erhoben wird.

Bundesrat Drucksache **234/94** (Beschluß)

29.04.94

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946